

36. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Vertriebsleitung von Pharma- und Medizinprodukten“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Bisher: „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Pharma- und Medizinprodukteindustrie ist ständigen Veränderungsprozessen unterworfen. Das Pharmamarketing von heute steht ganz anderen Herausforderungen gegenüber als noch vor ein paar Jahren. Die Marktkomplexität, neue Kundenkanäle, Veränderung und Vermischung von Vertriebskanälen sind Veränderungen und Herausforderungen, welchen sich das Pharmamarketing stellen muss. Ziel des Lehrganges ist es, den Studierenden die Performance von Marketingkonzepten nach innen und außen nahe zu bringen.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges können

- Key Performance Indications (KPI) als Messinstrument und Cockpit für die Steuerung der Vertriebsaktivitäten einsetzen und bewerten
- Markenstrategie unter Berücksichtigung des Neuromarketings und Umsetzung mittels Brand Planning erarbeiten
- ihr erlerntes Wissen über strategisches und operatives Management und Unternehmensführung anwenden
- ihre persönliche Weiterentwicklung hinsichtlich Mitarbeiterführung durch social und coaching skills unter Zuhilfenahme von Mediationstechniken und Konfliktmanagement in Teamkonflikten reflektieren
- Planungsinstrumente (Analyse - Strategie) und Zielvereinbarung durch SMART entwickeln

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 180 Unterrichtseinheiten bzw. 22 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung.

- (1) Zusätzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife.

oder

- (2) Zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
Sales Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	50	6
Marketing and Sales Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	50	6
Management Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	40	5
Leadership Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	40	5
Gesamt	UE	180	22

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen oder Hausarbeiten über die Fächer des Curriculums.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Vortragenden durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen sowie der Vortragenden nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.